jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/22 97/06/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art139;
B-VG Art18 Abs2;
B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Ein aufsichtsbehördlich genehmigter Plan ist auch dann zur Gänze vom Beschluss des zuständigen Gemeinderates getragen, wenn sich die kundgemachte im Vergleich zu der dem Beschluss formal zugrundeliegenden Fassung des Planes in der Nummerierung und - im Interesse seiner besseren Verständlichkeit - im Maßstab unterscheiden (Hinweis E VfGH 25.2.1997, V 72/96, ZfVB 1997/B/2220). Das rechtswirksame Zustandekommens dieses Flächenwidmungsplanes ist daher nicht zu bezweifeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997060248.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at